

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

Nur elektronisch

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Bezirksämter
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

V M 2

Frau Fischer

Tel. +49 30 90139-3346

Geschäftsstelle-

eVergabe@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

29. August 2023

Nachrichtlich:

Über die jeweilige Fachverwaltung an:

- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Krankenhausbetriebe
- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D / SenStadt VM Nr. 02/2023

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Einführung von „eForms“

Ab dem 25. Oktober 2023 werden die sogenannten eForms bei EU-weiten Vergaben zur Pflicht. Mit diesem Rundschreiben wird über die Einführung von „eForms“ informiert.

I. Was sind eForms?

eForms sind der neue offene Standard der EU für Daten, die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber auf Tenders Electronic Daily (TED) des Amts für Veröffentlichungen der EU ab dem 25. Oktober 2023 verwendet werden müssen.

II. Rechtsgrundlage: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780

Auf der Grundlage von eForms werden die bisherigen EU-Standardformulare der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ¹ für europäische Auftrags- und Vergabebekanntmachungen abgelöst. Während die bisherigen Formulare strukturell auf Papierformularen basieren, gibt die für eForms relevante neue Durchführungsverordnung ((EU) 2019/1780) hierzu erstmalig Datenfelder vor, deren Nutzung für die Mitgliedstaaten in Teilen europaweit einheitlich verpflichtend ist, teilweise die Nutzung nationaler Regelungen zulässt und teils eine optionale Nutzung vorsieht.

Die Durchführungsverordnung findet Anwendung auf Vergaben, deren Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt (EU-Vergaberecht).

Die Verwendung von eForms ist ab dem 25. Oktober 2023 verpflichtend (Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780).

III. Nationale Umsetzung

Mit der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen ([BGBl. 2023 I Nr. 222](#) vom 23.08.2023) wurden die nationalen Vergaberegeln für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (Vergabeverordnung - VgV-, Sektorenverordnung - SektVO -, Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV - und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV-) an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 angepasst.

Die verpflichtende Anwendung von eForms wird zentral in § 10a VgV (neu) geregelt. In den anderen Vergabeverordnungen wird auf diese Grundregelung verwiesen. Darüber hinaus werden die in den nationalen Vergabeverordnungen enthaltenen Verweise auf die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 durch Verweise auf die für die jeweilige Bekanntmachung relevante Spalte der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 ersetzt.

Der verbindliche technische Datenaustauschstandard eForms-DE, der wesentlich für die Bereitstellung und Übermittlung von digitalen Standardbekanntmachungen nach dem eForms-Muster ist, wird rechtlich als dynamischer Verweis auf die im Bundesanzeiger bekannt gemachte jeweils geltende Fassung eingeführt. Hier können die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden und einzelne in der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden.

¹ Gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wird die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 mit Wirkung vom 25. Oktober 2023 aufgehoben.

Angaben zu strategischen Aspekten der Beschaffung, insbesondere Datenfelder zur umweltbezogenen, sozialen und innovativen Beschaffung, werden mit §10a Ab. 4 S. 1 VgV (neu) verpflichtend.

Von Auftraggebern sind künftig Angaben zu machen, ob und inwieweit sie entsprechende Nachhaltigkeitskriterien bzw. innovative Anforderungen verwenden. Dies betrifft auch soziale und umweltbezogene Aspekte, sowie Angaben dazu, ob die Ausschreibung für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Start-Ups geeignet ist.

In § 10a Absatz 5 VgV (neu) wird der beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtete „[Datenservice öffentlicher Einkauf](#)“ für die Übermittlung von Bekanntmachungen oberhalb der EU-Schwellenwerte an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union rechtlich verankert.

Auf dem Portal „Bekanntmachungsservice“ (<https://www.oeffentlichevergabe.de/>) werden Bekanntmachungsdaten aus öffentlichen Ausschreibungen zentral zusammengeführt und fortlaufend aktualisiert. Ziel ist es, die Transparenz in öffentlichen Vergabeverfahren zu erhöhen sowie Unternehmen, Verwaltung und Zivilgesellschaft Informationen zentral und leicht zugänglich zu machen.

IV. Wann werden eForms verpflichtend?

Das Amt für Veröffentlichungen der EU wird ab dem 25. Oktober 2023 Bekanntmachungen nur noch im eForms Format akzeptieren.

In Deutschland erfolgt eine **stichtagsbezogene Umsetzung**.

Die bisherigen EU-Standardformulare für Bekanntmachungen sind entsprechend den Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Einführung von eForms weiter anzuwenden, bis die Voraussetzungen für die elektronische Erstellung und Übermittlung vorliegen und dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde (§ 83 VgV - neu).

Zu beachten ist, dass ab dem Stichtag 25. Oktober 2023 ausschließlich Bekanntmachungen im neuen eForms-DE-Standard über den Datenservice Öffentlicher Einkauf an die EU zu übermitteln sind. Nach dem Stichtag 25. Oktober 2023 sind eine direkte Übermittlung der Bekanntmachung an die EU sowie die Nutzung der alten Bekanntmachungsmuster nicht mehr möglich.

V. Anpassung der Vergabepattform Berlin

Derzeit werden folgende Anpassungen für die Einführung von eForms für EU-Vergaben auf der Vergabepattform Berlin vorgenommen:

1. Verarbeitung des neuen offenen Datenstandards eForms-DE und Darstellung der eForms-Bekanntmachungen in neuen Eingabemasken.

2. Einrichtung einer neuen Schnittstelle zur Übermittlung der Bekanntmachung an den Datenservice Öffentlicher Einkauf.

Auf der Vergabeplattform Berlin wurde für öffentliche Auftraggeber eine „Vorab-Ansicht“ der zukünftigen eForms-Masken im Bereich der „Einstellungen“ bereitgestellt. Zeitnah wird der Plattformbetreiber RIB Software GmbH den aktuellen Stand der eForms in der Version eForms DE 1.1.0 in einer Testversion auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung stellen und die Funktionen in einem Leitfaden beschreiben, so dass sich die Anwendenden mit der zukünftigen Arbeitsweise vertraut machen können. Die neuen eForms-Masken werden sich in denselben Plattformbereichen befinden wie bisher, so dass z.B. eine EU-Auftragsbekanntmachung weiterhin im Bereich „Bekanntmachung“ bearbeitet wird. Die Test-eForms-Masken werden über ein neues Symbol mit dem Buchstaben „T“ zu erreichen sein. Es ist zu beachten, dass in dem bereitgestellten Test-Bereich noch keine Daten gespeichert und versendet werden können. Dies wird erst zum Umstellungszeitpunkt 25.10.2023 möglich sein.

Die Mandanten der Vergabeplattform Berlin werden fortlaufend und umfassend über die Neuerungen auf der Vergabeplattform informiert. Seitens der Vergabestellen ist aktuell nichts weiter zu veranlassen.

VI. Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die verbindliche Einführung von eForms betrifft aktuell ausschließlich Vergaben, deren Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt (d.h. das EU-Vergaberecht). Bekanntmachungen von Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte werden wie bisher veröffentlicht.

Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen. Darüber hinaus wird das Rundschreiben unter <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rundschreiben/vergabe-und-vertragswesen-abau/> sowie unter <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/> eingestellt und durch den Newsletter des RS-Bau und des Vergabeservice des Landes Berlin bekannt gegeben. Die Anmeldung zum Newsletter ist über <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/mailman/listinfo.cgi/rs-bau> bzw. über <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/news/> möglich.

Im Auftrag

Pohlmann